

Protokoll Nr. 71

Gemeindeversammlung Samedan vom 04.02.2026

Ort: Gemeindesaal
Zeit: 20:00 - 20:35 Uhr
Anwesend: 429 von 1'875 Stimmberechtigten
Vorsitz: Gian Peter Niggli, Gemeindepräsident
Protokoll: Claudio Prevost, Gemeindeschreiber
Stimmzähler: Dominik Hunziker, Jon Manatschal und Andrea Vondrasek

Traktanden:

- 2026-467 Wahl der Stimmzählenden
2026-468 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025
2026-469 Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» samt Leistungsvereinbarungen betreffend Neuaufstellung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin
- Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura»
- Leistungsvereinbarung «Spital» zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura»
- Leistungsvereinbarung «Alterszentren» zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura»
- Leistungsvereinbarung «Spitex» zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura»
2026-470 Varia

Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgte frist- und formgerecht gemäss den Bestimmungen von Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeverfassung. Die Gemeindeversammlung gilt demnach als rechtskonform einberufen.

Gegen die Traktandenliste werden aus der Versammlungsmitte weder Ergänzungs- noch Änderungsanträge vorgebracht. Die Gemeindeversammlung ist somit beschlussfähig und die Traktandenliste gilt als genehmigt.

Registatur-Nr. 0110.05

2026-467

Wahl der Stimmzählenden

Sachverhalt

Gemäss Art. 41 der Gemeindeverfassung bezeichnet die Gemeindeversammlung die notwendigen Stimmzähler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Gestützt auf Art. 41 der Gemeindeverfassung werden Dominik Hunziker, Jon Manatschal und Andrea Vondrasek als Stimmzähler bezeichnet.

Registratur-Nr. 0110.02

2026-468

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

Sachverhalt

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes wird das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise publiziert. Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen.

Das Protokoll vom 11. Dezember 2025 war ab 23. Dezember 2025 auf der Internetseite der Gemeinde unter www.samedan.ch, Rubrik «Amtliche Publikationen» aufgeschaltet. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 gilt somit als genehmigt.

Diskussion

Findet nicht statt.

Beschluss

Nicht erforderlich.

Registratur-Nr. 4110.05

2026-469

Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» samt Leistungsvereinbarungen betreffend Neuaufstellung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin

- **Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura»**
 - **Leistungsvereinbarung «Spital» zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura»**
 - **Leistungsvereinbarung «Alterszentren» zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura»**
 - **Leistungsvereinbarung «Spitex» zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura»**
-

Sachverhalt

Gemeindepräsident Gian Peter Niggli präsentiert dieses Geschäft.

Das kantonale Krankenpflegegesetz (KPG) teilt den Kanton Graubünden in Gesundheitsversorgungsregionen ein. Es verpflichtet die Gemeinden in jeder Region, sich für die Gesundheitsversorgung zweckmässig zu organisieren.

Bei der heutigen SGO ist das Verhältnis zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden nicht klar geregelt. Solange die SGO finanziell stabil war, war das kein Problem. Die Gemeinden beschlossen die nötigen Finanzierungen jeweils einstimmig.

Seit mehreren Jahren hat die SGO jedoch finanzielle Schwierigkeiten. Dadurch wurde es immer schwieriger, Vorlagen zu erarbeiten, denen alle Gemeinden einstimmig zustimmen. Im Jahr 2025 wurden

zwei Vorlagen abgelehnt: Am 4. April 2025 scheiterte das Projekt Albula. Am 4. November 2025 wurde die Übergangsförderung abgelehnt.

Das zeigt: In einer Krise kann das Erfordernis der Einstimmigkeit den Handlungsspielraum stark einschränken. Damit wird auch die gesetzlich verlangte zweckmässige Organisation der Gesundheitsversorgung erschwert.

Im Rahmen der Neuorganisation soll anstelle der SGO eine neue öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt «Sanadura» gegründet werden. Sie soll die Gesundheitsversorgung im Oberengadin künftig sicherstellen. Das dafür nötige Gesetz regelt, anders als heute, auch klar das Verhältnis zwischen den GVROE-Gemeinden und «Sanadura».

Künftig brauchen Vorlagen wie Leistungsvereinbarungen für die einzelnen Bereiche nicht mehr die Einstimmigkeit. Es gilt ein doppeltes Mehr der Trägergemeinden:

- Mindestens die Hälfte der Trägergemeinden muss zustimmen.
- Gleichzeitig muss die Mehrheit der Stimmenden in den Trägergemeinden zustimmen.

Die Neuorganisation der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin ist ein Paradigmenwechsel. Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» ist nicht in erster Linie als Betreiberin gedacht. Sie soll die benötigten Gesundheitsleistungen für die Region auf dem freien Markt beschaffen und den Trägergemeinden zur Verfügung stellen. Ihre Hauptaufgabe ist damit, Leistungen auszuhandeln und einzukaufen.

«Sanadura» wird selbst kein Spital betreiben. Bei den Alterszentren und der Spitex wird ebenfalls geprüft, ob der Betrieb an einen externen Anbieter ausgelagert werden kann. Wenn sich kein geeigneter Betreiber findet, führt «Sanadura» die Alterszentren und die Spitex weiter.

Die SGO befindet sich derzeit in Nachlassstundung. Unabhängig davon, ob das Verfahren mit einem Nachlassvertrag oder mit einem Konkurs endet, wird die SGO voraussichtlich am Schluss liquidiert. Deshalb braucht es eine neue Organisation für die Gesundheitsversorgung im Oberengadin.

Die GVROE-Gemeinden sind gemäss Krankenpflegegesetz verpflichtet, sich zweckmässig zu organisieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» soll diese zweckmässige Organisation schaffen.

Mit dem Gesetz wird nicht nur eine neue juristische Person gegründet. Es regelt auch klar das Verhältnis zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura». Damit fällt das heutige Einstimmigkeitserfordernis weg. Die Organisation wird so krisenfester und handlungsfähiger.

Zudem erhält «Sanadura» neue Organe. Diese sollen stärker nach Fachkompetenz zusammengesetzt sein und die Aufgaben sinnvoll verteilen.

Im Gegensatz zur heutigen SGO wird die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» kein Spital selbst betreiben. Sie beschafft die dafür nötigen Spitalleistungen bei Dritten. Mit der KSGR-Gruppe liegt dazu eine Einigung vor.

Für die Langzeitpflege wurden mögliche Drittanbieter angefragt. Einige haben Interesse signalisiert und prüfen eine Übernahme des Betriebs der beiden Alterszentren und der Spitex. Aktuell laufen dazu

Detailabklärungen. Im Verlauf des ersten Halbjahres 2026 soll feststehen, ob diese Leistungen an einen externen Anbieter vergeben werden können oder ob «Sanadura» die Alterszentren und die Spitex selbst weiterführt. Heute ist diese Frage deshalb noch offen.

«Sanadura» soll bewusst flexibel ausgestaltet werden, damit sie auf künftige Entwicklungen reagieren kann. Denkbar sind zum Beispiel zusätzliche Aufgaben oder der Erwerb von betriebsnotwendigen Immobilien.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» wird von klar definierten Organen geführt und kontrolliert. Sie stellen sicher, dass die Trägergemeinden mitbestimmen können, dass die Anstalt professionell geführt wird und dass die Finanzen sowie die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen überprüft werden. Die wichtigsten Organe sind der Gesundheitsrat, der Verwaltungsrat, die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle.

Der Gesundheitsrat vertritt die Trägergemeinden und ist gleichzeitig das oberste politisch-strategische Organ der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura». Jede Trägergemeinde entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten in den Gesundheitsrat. Die Stimmkraft richtet sich nach der Einwohnerzahl: Bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner hat eine Gemeinde eine Stimme. Für je weitere 1000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält sie eine zusätzliche Stimme. Keine einzelne Trägergemeinde darf mehr Stimmen haben als alle übrigen Trägergemeinden zusammen. Die Aufgaben und Befugnisse des Gesundheitsrates sind in Art. 12 des Gesetzesentwurfs festgelegt. Eine Wahl bzw. eine Abstimmung über Sachvorlage ist angenommen, wenn sie mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesundheitsrates unterstützt werden (doppeltes Mehr).

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der «Sanadura» auf strategisch-operativer Ebene. Er bereitet die strategischen Entscheide für den Gesundheitsrat vor und trägt die unternehmerische Verantwortung. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er kann Ausschüsse bilden, die sich mit einzelnen Bereichen der Gesundheitsversorgung befassen. Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in Art. 18 des Gesetzesentwurfs festgelegt.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung des Verwaltungsrats, den Betrieb der «Sanadura» und die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt dazu einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats und des Gesundheitsrates.

Die «Sanadura» finanziert sich über die Entschädigungen aus den Leistungsvereinbarungen, über beschlossene Beiträge sowie über Vorgaben aus übergeordnetem Recht, insbesondere aus dem Krankenpflegegesetz. Vor allem bei den Alterszentren wird «Sanadura» mit unterschiedlichen Tarifen arbeiten. Bewohnerinnen und Bewohner, die vor dem Eintritt ins Alterszentrum keinen Wohnsitz in einer Trägergemeinde hatten, müssen deutlich höhere Tarife entrichten.

Die Stimmberechtigten der Trägergemeinden entscheiden über die Aufgaben gemäss Art. 6 des Gesetzesentwurfs. Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gilt für Entscheide ein doppeltes Mehr: Es braucht die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden und gleichzeitig die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden. Die Vorlagen werden in allen Trägergemeinden am gleichen Termin an der Urne beschlossen.

Das Gesetz tritt mit Zustimmung von mindestens sieben Gemeinden, welche zugleich auch der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital gemäss Art. 29 Abs. 1 und dem anteilmässigen Betriebsbeitrag gemäss Art. 29 Abs. 2 zugestimmt haben, und in denen zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung der GVROE-Gemeinden ansässig ist, in Kraft. Das Gesetz gilt nur für jene Gemeinden, welche diesem Gesetz und der anteilmässigen Einlage in das Dotationskapital zugestimmt haben.

Wird diese Abstimmungsvorlage abgelehnt, kann der Sanierungsplan nicht umgesetzt werden. In diesem Fall werden alle SGO-Betriebe (Spital, Alterszentren, Spitex) endgültig geschlossen und liquidiert. Ob und wie die Alterszentren und die Spitex weitergeführt werden könnten, ist offen und nicht gesichert. Weder die Gemeinden noch der Kanton haben dafür eine gesetzliche Grundlage. Damit wäre die Gesundheitsversorgung im Oberengadin nicht mehr gewährleistet.

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die Kantonsverfassung und das Krankenpflegegesetz (KPG). Die Kantonsverfassung verlangt, dass Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen. Das KPG weist die Aufgaben der Gesundheitsversorgung den Gesundheitsversorgungsregionen zu. Damit sind die GVROE-Gemeinden gesetzlich verpflichtet, diese Aufgaben in einer zweckmässigen Organisation wahrzunehmen. Das KPG verlangt zudem, dass die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ein angemessenes Mitspracherecht einräumen. Dazu schliesst die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften eine Leistungsvereinbarung ab.

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung nehmen die GVROE-Gemeinden ihre Verantwortung weiterhin wahr und sichern ihr Mitspracherecht gegenüber der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura». Dieses Mitspracherecht wird unter anderem dadurch gewährleistet, dass jede Trägergemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten in den Gesundheitsrat wählt, das politisch-strategische Organ von «Sanadura».

Die Leistungsvereinbarung soll «Sanadura» mit den nötigen finanziellen Mitteln ausstatten. So kann «Sanadura» im Interesse der Trägergemeinden die Spitalleistungen über einen Dienstleistungsvertrag bei der KSGR-Gruppe einkaufen. «Sanadura» betreibt damit kein Spital selbst, sondern übernimmt die Rolle einer Einkaufsorganisation. Die Leistungsvereinbarung wird zwischen den Trägergemeinden und «Sanadura» abgeschlossen. Anschliessend schliesst «Sanadura» den Dienstleistungsvertrag mit der KSGR-Gruppe ab.

Nach der Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» schliesst diese mit der KSGR-Gruppe einen Dienstleistungsvertrag ab. Da der SGO Ende März 2026 voraussichtlich die Liquidität ausgeht, übernimmt die KSGR-Gruppe die Akutversorgung ab 1. April 2026 auf eigene Rechnung.

Zuerst wird ein Vertrag für die Übergangszeit vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen. Bis im Sommer 2026 soll eine mehrjährige Leistungsvereinbarung ausgearbeitet und vereinbart werden. Diese kommt voraussichtlich im Herbst 2026 zur Abstimmung und soll den Betrieb des Akutspitals langfristig sichern.

Der Dienstleistungsvertrag zwischen «Sanadura» und der KSGR-Gruppe sieht folgende Eckpunkte vor: Das medizinische Leistungsangebot umfasst weiterhin die Sicherstellung einer breiten Notfallversorgung, eine IMC (Intensivüberwachungspflege) mit Überwachungsbetten und der Betreuungsmöglichkeit von schwerer erkrankten oder schwerer verletzten Patienten, die Geburtshilfe, ambulante spezialärztliche

Angebote (z.B. Sprechstunden Angiologie, Pneumologie, Onkologie) sowie eine Grundversorgung für notfallmässige und planbare Behandlungen.

Für den Dienstleistungsvertrag vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 ist ein Gesamtentgelt von 6.5 Mio. Franken vorgesehen. Dieser Betrag gilt als Kostendach. Die KSGR-Gruppe rechnet mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» nach den effektiven Kosten ab. Es ist damit der maximale Betrag, der für den Spitalbetrieb in dieser Zeit zur Verfügung steht. Hinzu kommen im Rahmen von Darlehen (befristet auf zwei Jahre) für die Bereitstellung der Liquidität 3.5 Mio. Franken.

Der Gesamtbetrag wird gemäss Regionenschlüssel 2026 der Region Maloja (ohne Gemeinde Bregaglia) auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Anteil gemäss Regionenschlüssel der Gemeinde Samedan beträgt 12.61%. Sollten Gemeinden dem Gesetz und/oder der Leistungsvereinbarung Spital nicht zustimmen, fallen die Kosten dennoch an. Die Sanadura wird die Beträge bei diesen Gemeinden auf dem Rechtsweg einfordern. Die Trägergemeinden werden allfällig benötigte Mittel (übergangsweise) möglicherweise mittels Nachtragskrediten sprechen müssen.

Die Grundstücke der SGO, darunter das Spitalgebäude in Samedan, gehören weiterhin zur Nachlassmasse. Die Sachwalterin hat grundsätzlich zugestimmt, das Spitalgebäude zur Miete zur Verfügung zu stellen. Vorgesehen ist, dass «Sanadura» das Spital längerfristig mietet und es – passend zur jeweiligen Leistungsvereinbarung – an den externen Dienstleister weitervermietet.

Kommt diese Leistungsvereinbarung und/oder das Gesetz zur öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» nicht zustande, fehlen die finanziellen Mittel für den Einkauf der Spitalleistungen. Die KSGR-Gruppe würde den Spitalbetrieb in diesem Fall nicht übernehmen können. Das Spital Oberengadin würde endgültig geschlossen und liquidiert, weil weder der Kanton Graubünden noch die GVROE-Gemeinden über die nötigen finanziellen Kompetenzen für eine Weiterführung verfügen.

Ab 1. April 2026 übernimmt die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» den Betrieb der Alterszentren «Du Lac» in St. Moritz und «Promulins» in Samedan. Voraussetzung dafür ist, dass die Stimmberechtigten dem Gesetz zur Gründung von «Sanadura» zustimmen. Damit erhalten Mitarbeitende der SGO in den Alterszentren eine nahtlose Anschlusslösung. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner werden ohne Unterbruch weiterbetreut, in der Regel durch die gleichen Bezugspersonen.

Die Grundstücke der Alterszentren gehören nicht der SGO. «Sanadura» wird die Alterszentren wie bisher die SGO mit langfristigen Mietverträgen weiter mieten und damit den Betrieb absichern.

Gleichzeitig wurde geprüft, ob der Betrieb der Alterszentren mittelfristig an einen externen Anbieter vergeben werden kann. Mehrere Anbieter haben grundsätzliches Interesse signalisiert. «Sanadura» wird nun mit diesen Interessenten abklären, ob eine Auslagerung betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Damit diese Abklärungen möglich sind und der Betrieb bis Ende 2026 gesichert bleibt, wird eine ergänzende Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 vorgelegt. Auch diese Leistungsvereinbarung setzt voraus, dass «Sanadura» gegründet wird. Sie deckt das Betriebsdefizit und schafft Zeit, um eine mögliche Übergabe an einen externen Betreiber zu prüfen. Eine langfristige Lösung ab 1. Januar 2027 wird voraussichtlich im Herbst 2026 vorgestellt. Sie wird entweder eine Auslagerung oder den Weiterbetrieb durch «Sanadura» vorsehen.

Für das Jahr 2026 besteht bereits eine Leistungsvereinbarung über 3 Mio. Franken. Das Betriebsdefizit der Alterszentren ist in den letzten Jahren jedoch deutlich höher geworden. Gründe sind unter anderem eine zu tiefe Auslastung, Fachkräftemangel und hohe Kosten für temporäres Personal. Deshalb ist für das ganze Jahr 2026 eine zusätzliche Defizitgarantie von 1.6 Mio. Franken notwendig. Da «Sanadura» den Betrieb erst ab 1. April 2026 übernimmt, betrifft die ergänzende Leistungsvereinbarung nur den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026. Dafür beträgt der zusätzliche Betrag 1.2 Mio. Franken. Hinzukommen als unverzinsliches Darlehen für die Sicherstellung der Liquidität für den Betrieb von 4 Mio. Franken (befristet bis Ende 2027). Details finden sich in der Leistungsvereinbarung im Anhang.

Ab 1. April 2026 übernimmt die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» den Betrieb der Spitex. Voraussetzung dafür ist, dass die Stimmberechtigten dem Gesetz zur Gründung von «Sanadura» zustimmen. Damit erhalten Mitarbeitende der SGO in der Spitex eine nahtlose Anschlusslösung. Die von der Spitex betreuten Personen werden ohne Unterbruch weiterbetreut, in der Regel durch die gleichen Mitarbeitenden.

Es wurde geprüft, ob der Spitexbetrieb mittelfristig an einen externen Anbieter ausgelagert werden kann. Mehrere Anbieter haben grundsätzliches Interesse signalisiert. «Sanadura» wird diese Abklärungen vertiefen und mit den Interessenten prüfen, ob eine Auslagerung betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Damit diese Abklärungen möglich sind und der Betrieb bis Ende 2026 gesichert bleibt, wird eine ergänzende Leistungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 vorgelegt. Sie deckt das Defizit und schafft Zeit, um eine mögliche Übergabe an einen externen Betreiber zu prüfen. Eine langfristige Lösung ab 1. Januar 2027 wird voraussichtlich im Herbst 2026 vorgestellt. Sie wird entweder eine Auslagerung oder den Weiterbetrieb durch «Sanadura» vorsehen.

Für das Jahr 2026 besteht bereits eine Leistungsvereinbarung über 100'000 Franken. Das Defizit der Spitex ist gestiegen. Deshalb ist für das verkürzte Geschäftsjahr vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 eine zusätzliche Defizitgarantie von 350'000 Franken notwendig. Hinzu kommt als unverzinsliches Darlehen für die Sicherstellung der Liquidität für den Betrieb von 1 Mio. Franken (befristet bis Ende 2027). Details finden sich in der Leistungsvereinbarung im Anhang.

Sollten diese Leistungsvereinbarungen und/oder das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» nicht zustande kommen, werden keine finanziellen Mittel für die Beschaffung der notwendigen Leistungen oder den Betrieb der Alterszentren und/oder der Spitex vorhanden sein. Wie die Gemeinden die Alterszentren und Spitex organisieren würden, ist unklar.

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von 70'000 bis 3'000'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 36 Ziff. 7 der Verfassung der Gemeinde Samedan bei der Gemeindeversammlung. Somit ist die Verabschiedung des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» mit einem Dotationskapital von 2.5 Mio. Franken sowie des Betriebsbeitrags von 500'000 Franken der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von 70'000 bis 3'000'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 36 Ziff. 7 der Verfassung der Gemeinde Samedan bei der Gemeindeversammlung. Somit ist die Bewilligung zur Gewährung eines Beitrags von 819'650 Franken für den Betrieb des Spitals Samedan vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» sowie 441'350 als Darlehen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von 70'000 bis 3'000'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 36 Ziff. 7 der Verfassung der Gemeinde Samedan bei der Gemeindeversammlung. Somit ist die Bewilligung zur Gewährung eines Zusatzkredits von 151'320 Franken für den Betrieb der Alterszentren für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» sowie 504'400 Franken als Darlehen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausgaben von 70'000 bis 3'000'000 Franken liegt in Anwendung von Art. 36 Ziff. 7 der Verfassung der Gemeinde Samedan bei der Gemeindeversammlung. Somit ist die Bewilligung zur Gewährung eines Zusatzkredits von 44'135 Franken für den Betrieb der Spitex für den Zeitraum vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» sowie 126'100 Franken als Darlehen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Das Krankenpflegegesetz (KPG) weist den Gesundheitsversorgungsregionen die Aufgaben der Gemeinden im Gesundheitsbereich zu, insbesondere Akutspitäler, Alterszentren, Spitex und Beratungsstellen. Die GVROE-Gemeinden sind deshalb verpflichtet, sich zweckmässig zu organisieren und Leistungsvereinbarungen abzuschliessen (Art. 9 KPG).

Die heutige Betreiberin, die Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO), befindet sich in Nachlassstundung. Nach heutigem Stand ist der Betrieb nur noch bis Ende März 2026 gesichert. Danach kann er wegen fehlender Liquidität nicht weitergeführt werden.

Mit den vorliegenden Vorlagen soll die Gesundheitsversorgung neu organisiert und gewährleistet werden, in dem für die einzelnen Bereiche eine langfristige Lösung gefunden werden. Dazu wird die öffentlich-rechtliche Anstalt «Sanadura» geschaffen. Sie soll stärker auf Fachkompetenzen abstützen und Gesundheitsleistungen möglichst auf dem freien Markt einkaufen. Das soll die Kosten senken und die Finanzierung für die Trägergemeinden besser planbar machen. Zudem wird die heutige Einstimmigkeit durch ein doppeltes Mehr ersetzt. Dadurch soll «Sanadura» krisenfester und einfacher zu führen sein.

Wird das Gesetz zur Gründung von «Sanadura» abgelehnt, fehlen ab April 2026 die Grundlagen für den Weiterbetrieb der verschiedenen Angebote. Wird die Leistungsvereinbarung für das Spital abgelehnt, schliesst das Spital Oberengadin Ende März 2026 endgültig. Wird die Leistungsvereinbarung für Alterszentren und/oder Spitex abgelehnt, kann «Sanadura» diese Bereiche nicht weiterführen. Ein solcher Fall wäre aus gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und touristischer Sicht nicht tragbar und ist zu vermeiden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeindevorstand die Zustimmung zu allen vier Vorlagen.

Die Kostenanteile für die Gemeinde Samedan setzen sich wie folgt zusammen:

Was	Betriebsbeitrag	Dotationskapital	Darlehen	Total	Samedan 12.61%
«Sanadura»	500'000	2'500'000		3'000'000	378'300
Leistungsvereinbarung Spital	6'500'000		3'500'000	10'000'000	1'261'000
Leistungsvereinbarung Alterszentren	1'200'000		4'000'000	5'200'000	655'720
Leistungsvereinbarung Spitex	350'000		1'000'000	1'350'000	170'235
Total	8'550'000	2'500'000	8'500'000	19'550'000	2'465'255

Diskussion

–

Sind Dotationskapital und Betriebsbeiträge verloren? Wird somit über mögliche Verluste von rund 11 Millionen abgestimmt?

– Gian Peter Niggli

Darlehen von 8.5 Millionen werden innerhalb von 2 Jahren zurückbezahlt. Betriebsbeiträge und Dotationskapital sind à-fonds-perdu.

Beschluss

1. Dem Gesetz über die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» mit einem Gemeindeanteil von 315'250 Franken am Dotationskapital sowie einem Gemeindeanteil von 63'050 Franken am Betriebsbeitrag wird einstimmig zugestimmt.
2. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Samedan und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» über die Gewährung eines Beitrags von 819'650 Franken für den Betrieb des Spitals Samedan vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 sowie 441'350 Franken als Darlehen wird einstimmig zugestimmt.
3. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Samedan und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» über die Gewährung eines Beitrags von 151'320 Franken für den Betrieb der Alterszentren vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 sowie 504'400 Franken als Darlehen wird einstimmig zugestimmt.
4. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Samedan und der öffentlich-rechtlichen Anstalt «Sanadura» über die Gewährung eines Beitrags von 44'135 Franken für den Betrieb der Spitex vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026 sowie 126'100 Franken als Darlehen wird einstimmig zugestimmt.

Registrator-Nr. 0110.02

2026-470

Varia

Mitteilungen des Gemeindepräsidenten

Keine

Wortmeldungen aus dem Plenum

Keine

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gian Peter Niggli

Claudio Prevost